

## **In den Integrationsausschuss gewählt werden -Informationen zum passiven Wahlrecht-**

### **Wann wird der Integrationsausschuss gewählt?**

Die Wahl des Integrationsausschusses findet zusammen mit der Kommunalwahl am 13. September 2020 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Daneben gibt es die Möglichkeit der Briefwahl.

### **Wer kann in den Integrationsausschuss gewählt werden?**

In den Integrationsausschuss kann jede Person gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich am Wahltag seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bottrop ihre Hauptwohnung hat.

### **Wie kann ich mich in den Integrationsausschuss wählen lassen?**

Der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Eingereicht werden können Wahlvorschläge von

1. Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürger/innen (Listenvorschlag),
2. einzelnen Wahlberechtigten oder einzelnen Bürger/innen (Einzelbewerber)

Für den Listenvorschlag wie für Einzelbewerber/innen können persönliche Stellvertretende benannt werden.

Wer zur Einreichung eines Wahlvorschlags berechtigt ist, kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Jede Wahlbewerberin / jeder Wahlbewerber muss ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilen. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

### **Was muss ich tun, um mich für die Wahl zu bewerben?**

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

Jeder Wahlvorschlag muss

- Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerber/innen enthalten;
- als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Weiterhin ist zu beachten:

- der Wahlvorschlag muss von 10 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterstützt sein;
- Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben;
- Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen;

- Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig;
- die Unterzeichner/innen müssen deutlich lesbar, persönlich und handschriftlich Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben;
- die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigten Bewerber/innen ist zulässig.

Bei einem Listenwahlvorschlag muss die Gruppe einen Vorstand besitzen, der nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist. Die Benennung und Aufstellung der sich Bewerbenden muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen.

Der eingereichte Listenvorschlag muss von der Leitung der Gruppe unterzeichnet sein.

Der Listenvorschlag muss den Nachweis erhalten, dass die Wahl des Vorstandes sowie die Benennung und die Aufstellung der Kandidierenden nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

## **Welche Fristen muss ich beachten?**

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Bei der Kommunalwahl 2020 ist dies der **27. Juli 2020**.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet am **28. Juli 2020** über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter bekannt gemacht.

## **Was sind meine Aufgaben im Integrationsausschuss?**

Der Integrationsausschuss soll sich mit dem Rat der Stadt über die Themen und Aufgaben der Integration in Bottrop abstimmen. Darüber hinaus kann er sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bottrop befassen.

Auf Antrag sind seine Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Bei der Beratung dieser Angelegenheit sind die vorsitzende Person oder ein anderes Mitglied, das vom Integrationsausschuss benannt ist, zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt. Sie können zu dem jeweiligen Sachverhalt das Wort ergreifen.

Genauso muss der Integrationsausschuss zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Der Integrationsausschuss wird gebildet, indem die Mitglieder gewählt werden und die vom Rat bestellten Ratsmitglieder und sachkundige Bürger hinzutreten. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der zu bestellenden Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürger übersteigen.